

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Betriebswirtschaft im Praxisverbund, B.Sc.
Hochschule:	Jade Hochschule - Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Standort:	Elsfleth
Datum:	26.06.2025
Akkreditierungsfrist:	01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind weitgehend plausibel. Lediglich hinsichtlich der Bezeichnung des Abschlussgrads kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Einschätzung.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vorlegt und weitere Unterlagen nachreicht, die der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Aufgrund der Stellungnahme werden die vorgeschlagenen Auflagen 1 und 3 nicht erteilt.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Nichterteilung einer Auflage zur Erhöhung der Hochschullehre im Studiengang

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

"Die Gutachtenden sehen es als zwingend notwendig an, den Anteil der Hochschullehre im Studiengang zu erhöhen und hierbei im Umfang von jeweils 5 ECTSPunkten Module zu den Bereichen „Theorie sowie Anwendung zur Statistik und empirisches Arbeiten“, „Investition und Finanzierung“, Erweiterung der VWL-Inhalte, Erweiterung der Inhalte zum „externen Rechnungswesen“ um Handels- und Steuerbilanzen/Steuern zu implementieren. Zudem sind weitere BWL-Inhalte als Pflichtmodule (mindestens 10 ECTS-Punkte) im Studiengang zu verorten."

Die Hochschule legt eine überarbeitete Prüfungsordnung sowie ein ergänztes Modulhandbuch vor. Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass die vom Gutachtergremium geforderten inhaltlichen Erweiterungen im Studiengang verankert wurden: Die Module "Statistik", "Investition und Finanzierung", "Betriebliche Steuerlehre", "VWL I", "VWL II", "Projekt- und Innovationsmanagement" und "Digitalisierung in Unternehmen" wurden in das Curriculum aufgenommen. Der Umfang der Praxisphasen wurde, wie vom Gutachtergremium vorgeschlagen, reduziert.

Die Auflage wird nicht erteilt.

Nichterteilung einer Auflage zur Abschlussbezeichnung des Studiengangs

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

"Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs ist zu einem Bachelor of Arts (B.A.) zu ändern."

Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung und stimmt damit auch der Hochschule in ihrer Stellungnahme zu, dass die Wahl der Abschlussbezeichnung bei der Hochschule liegt. Der Akkreditierungsrat stellt weiter fest, dass die Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Nds. StudAkkVO grundsätzlich berücksichtigt sind.

Die Auflage wird nicht erteilt.

Nichterteilung zur Anpassung der Studiengangsbezeichnung

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

"Die Studiengangsbezeichnung muss dergestalt angepasst werden, dass sie die Inhalte des Studiengangs angemessen widerspiegelt."

Die Hochschule hat den Studiengang in "Betriebswirtschaft im Praxisverbund" umbenannt und entsprechend in der Prüfungsordnung und den weiteren Dokumenten ausgewiesen. Damit wird auf das Argument des Gutachtergremiums, dass "der Studiengang nahezu ausschließlich Inhalte, welche der BWL zuzuordnen sind" (S. 15, Akkreditierungsbericht) enthielte, hinreichend eingegangen.

Die Auflage wird nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der "Besondere Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Praxisverbund" in der vorgelegten Form min Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

